Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 882 vom 17. März 1950.
Mt.

Der Gemeinderat Therwil legt den generellen Bau- und Strassenlinienplan über das Baulandumlegungsgebiet "Neuberg" zur Genehmigung vor.

Die Prüfung hat ergeben:

Der vorgelegte Plan wurde am 29. Januar 1949 von der Einwohnergemeindeversammlung Therwil beschlossen. Die öffentliche Planauflage erfolgte vorschriftsgemäss vom 1. bis 31. Dezember 1949.

Während dieser Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden. Der vorgelegte Plan sieht die Anlegung neuer Strassenzüge, sowie die Verbreiterung von bestehenden Strassen vor. Für die neuanzulegenden sowie für die bestehenden Strassen werden Bau- und Strassenlinien generell festgelegt. Die Ausführung derselben soll im Zusammenhang mit der bevorstehenden Baulandumlegung erfolgen. Es wird dadurch die Erschliessung einer grössern Zahl von Bauparzellen ermöglicht.

://: 1. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 58 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941, genehmigt den von der Gemeindeversammlung Therwil unterm 19. Januar 1949 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinienplan für das Gebiet "Neuberg", ausgenommen die im Plan eingezeichneten Bau- und Strassenlinien für die Kantonsstrasse Basel/Therwil.

2. Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 34 g versehenen Pläne sowie nachstehende mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung.

<u>Strassenzug A:</u>

Anfang: Ausmündung in den Neubergweg, südlich der Parz. Nr. 83 und 1559,

Ende: Einmündung in den Kaibhölzliweg N-W der Parzelle 83,

Baulinienabstände: 15 m asymmetrische Baulinie, östlich der Strasse = 7,00 m,
westlich der Strasse = 3,00 m,
Strassenlinienabstand = 5,00 m.

Strassenzug B:

Anfang: Ausmündung in den Neubergweg, östlich der Parz. Nr. 99, 100 und 101,

Ende: Einmündung in den Kalbhölzliweg N-W der Parz. 89/90,

Baulinienabstand: 15,00 m, asymmetrische Baulinie, östlich der Strasse = 7,00 m,
westlich der Strasse = 3,00 m,
Strassenlinienabstand = 5,00 m,

Richtungsänderung nach Plan.

Kalbhölzliweg: (bestehend)

Baulinienabstand, symmetrische Baulinie = 15,00 m,
Strassenlinienabstand = 6,00 m,

Neubergweg: (bestehend)

Baulinienabstand, symmetrische Baulinie = 15,00 m,
Strassenlinienabstand = 5,00 m,

Strassenzug C: (bestehend)

Baulinienabstand, symmetrische Baulinie = 15,00 m,
Strassenlinienabstand = 5,00 m.

Die angeführten Strassenzüge werden als Wohnstrassen bezeichnet und können beidseitig bebaut werden.

3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren und dem Gemeinderat von Therwil und dem Grundbuchamt Binningen zuzustellen. Die Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Grundstücken im Fertigungsprotokoll und Katasterbuch der Gemeinde Therwil einzutragen. Der Gemeinderat hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmerkung durch den Gemeindeschreiber unter Anzeige gemäss Art. 969 ZGB erfolgt.

Mitteilung an den Gemeinderat Therwil,
an das Grundbuchamt Binningen,
an die kantonale Planungsstelle,
an die Baudirektion.

Der Landschreiber: